

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde im Jahr 1970 gegründet.

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Caritas-Altenhilfe Dortmund GmbH
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Dortmund.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hilfe für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, der Ehe und Familie, der Behindertenhilfe, die berufliche Eingliederung benachteiligter Personen, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie der Religion.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Altenzentren, Wohn- und Pflegezentren, Altenwohnungen, Tagespflege, Wohngruppen für alte Menschen und die Caritas-Sozialstationen.

3. Die Gesellschaft verfolgt die in Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens i. S. d. § 57 Abs. 3 AO mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen, durch Lieferungen oder durch Personaldienstleistungen.

Zu den vorgenannten Leistungen gehören vor allem: Verwaltungsleistungen, Personalverwaltung, technische Dienstleistungen IT/EDV (Wartung, Pflege), Essenslieferungen.

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt mit den zum Unternehmensverbund Kath. St. Paulus GmbH sowie mit den zum Unternehmensverbund Caritasverband Dortmund e.V. gehörenden Gesellschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.

Darüber hinaus gibt es Kooperationen und gesellschaftsrechtliche Verbindungen mit folgenden Gesellschaften, die ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen:

- Canisius Campus Dortmund gGmbH

4. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. In diesem Rahmen kann die Gesellschaft auch
 - a) eigene Rechtsträger gründen,
 - b) sich an anderen Rechtsträgern beteiligen,
 - c) Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen,
 - d) Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.
5. Die Gesellschaft erwirbt die korporative Mitgliedschaft beim Caritasverband Dortmund e.V.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Beginn und Dauer der Gesellschaft / Bekanntmachungen

1. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.210.000,00 EUR (in Worten: zwei Millionen Zweihundertzehntausend Euro) und ist in voller Höhe erbracht.
2. Die Stammeinlagen auf die Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 8000 sind in bar geleistet.
3. Die Stammeinlagen auf den Geschäftsanteil Nr. 8001 wurde nicht in bar, sondern als Sacheinlage dadurch geleistet, dass der Caritasverband Dortmund sämtliche den Einrichtungen Altenzentrum Bruder-Jordan-Haus und Hospiz am Bruder Jordan-Haus zuzuordnenden Vermögenswerte auf der Grundlage der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2016 und der daraus abgeleiteten Ausgliederungsbilanz, welche die auszugliedernden Aktiva und Passiva ausweist, auf die Caritas-Altenhilfe Dortmund GmbH zu Buchwerten überträgt. Soweit der Buchwert des eingebrachten Reinvermögens (Aktiva ./ Passiva) gemäß der Ausgliederungsbilanz (=Eingliederungsbilanz zum 1. Januar 2017) den Wert der neu gewährten Stammeinlage übersteigt, wird dieser übersteigende Teil gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage der Caritas-Altenhilfe Dortmund GmbH eingestellt.
4. Die Zusammenlegung und Teilung von Geschäftsanteilen sind zulässig.

§ 6

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

2. Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
2. Ohne Zustimmung und unter Ausschluss des Stimmrechts des betroffenen Gesellschafters kann mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der übrigen Gesellschafter die Einziehung beschlossen werden,
 - a. wenn Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen für einen Gläubiger dieses Gesellschafters aufgrund eines rechtskräftigen Titels gepfändet und entweder - soweit zulässig - diesem Gläubiger rechtswirksam zur Einziehung überwiesen sind oder die Pfändung nicht innerhalb von sechs (6) Monaten aufgehoben ist; dies gilt nicht, wenn der betroffene Gesellschafter den Pfändungsbetrag zur Abwendung der Zwangsvollstreckung bei der Gesellschaft hinterlegt; maßgebend für den Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft;
 - b. wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt und nicht innerhalb von drei (3) Monaten seit Eröffnung - es sei denn mangels Masse - eingestellt wird;
 - c. wenn ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der eine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; ein solcher wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn der Gesellschafter eine ihm nach Gesetz oder nach dieser Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung nachhaltig schuldhaft verletzt oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird;
3. Anstelle der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von ihr bezeichnete Person oder Personen, bei denen es sich um Gesellschafter handeln kann, übertragen wird, und zwar auch in der Weise, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen auf die Gesellschaft oder auf die von ihr bezeichneten Person(en) übertragen ist.
4. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesell-

schafter wirksam, unabhängig davon, wann die Abfindung gemäß nachfolgender Abs. 5 gezahlt wird. Ab dem Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses bis zur Wirksamkeit der Einziehung gewähren die betroffenen Geschäftsanteile auch über Abs. 2 hinaus kein Stimmrecht mehr

5. Im Falle der Einziehung erhält der ausscheidende Gesellschafter für den/die eingezogenen Geschäftsanteil/e von der Gesellschaft eine Abfindung, die ausschließlich in Geld zu zahlen ist. Die Abfindung darf den gemeinen Wert der von dem betroffenen Gesellschafter geleisteten Sach- oder Geldeinlagen bzw. freiwilligen Zuzahlungen sowie den Nominalwert seiner Stammeinlage nicht übersteigen.

§ 8

Kündigung

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende zu kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum Jahresende 2033.
2. Die Kündigung hat durch Einschreiben an die Geschäftsführung zu erfolgen, die die anderen Gesellschafter unverzüglich darüber zu unterrichten hat.
3. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der kündigende Gesellschafter hat seine Geschäftsanteile entsprechend einem zu fassenden einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Kündigungszeitpunkt an die Gesellschaft, den bzw. die verbleibenden Gesellschafter oder an einen oder mehrere von der Gesellschaft zu bestimmende Dritte zu übertragen oder die Einziehung der Geschäftsanteile zu dulden. Bei der Beschlussfassung hat der kündigende Gesellschafter kein Stimmrecht.
4. Kündigt ein Gesellschafter, sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, binnen einer Frist von drei (3) Monaten seit der Benachrichtigung von der Kündigung zum gleichen Termin zu kündigen, auch wenn dadurch die Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 nicht eingehalten wird.
5. Machen alle übrigen Gesellschafter von dieser Kündigungsmöglichkeit Gebrauch, scheiden die kündigenden Gesellschafter abweichend von Abs. 3 nicht aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft ist in diesem Fall zum Kündigungszeitpunkt aufgelöst und zu liquidieren.
6. Die Abfindung für den oder die Geschäftsanteile des oder der kündigenden Gesellschafter bestimmt sich nach § 3 Abs. 4 bzw. § 7 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages und wird von

dem Erwerber oder den Erwerbern des/der Geschäftsanteils/e geschuldet.

7. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Geschäftsführung

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden, und zwar innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem benannten Dritten vertreten.

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder einen Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist (Absendetag) einberufen.

Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

2. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und ein Gesellschafter oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Geschäftsführung es unter Darlegung der Gründe verlangen.
3. Der/die Geschäftsführer der Gesellschaft nimmt/nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht eine Nichtteilnahme beschließt.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von einem vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu benennenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist dem Gesellschafter und den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsführung zuzusenden.
5. Gesellschafterversammlungen können auch in digitaler Form (z. B. als Video- oder Webkonferenzen oder als Hybridsitzungen) oder auf anderem elektronischem Wege stattfinden. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich ein Gesellschafter bzw. dessen Vertreter binnen einer Frist von vier (4) Tagen nach Versand der Einladung gegen ein solches Verfahren ausspricht/aussprechen. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die nachstehenden Ziffern sinngemäß.
6. In besonderen Fällen kann ein Beschluss ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren in Textform per Brief, Fax oder E-Mail oder in jeder anderen datenrechtlich zulässigen digitalen Telekommunikationsform gefasst werden. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich ein Gesellschafter bzw. dessen Vertreter binnen einer Frist von vier (4) Tagen nach Versand der Beschlussvorlage gegen dieses Verfahren ausspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Gesellschaftervertreter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

Bei schriftlicher Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsführung mitzuteilen, sofern nichts anderes beschlossen wurde.

7. Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann weder im Umlaufverfahren noch auf elektronischem Wege bzw. in einer Videokonferenz oder in einer Hybridsitzung gefasst werden.
8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und

einer Einberufungsfrist, die auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.

9. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.
10. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
2. Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere zu beschließen über:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderung des Gesellschaftszwecks, Beitritt weiterer Gesellschafter, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.
 - b) Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter,
 - c) Auflösung der Gesellschaft,
 - d) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
3. Beschlüsse nach Ziffer 2 lit. a) – c) können nur einstimmig gefasst werden. Beschlüsse nach Ziffer 2 lit. d) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 des Stammkapitals.
4. Künftige Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 12

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Caritasrats des Gesellschafters Caritasverband Dortmund e.V.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates nehmen dieses Amt auch im Verwaltungsrat wahr.

2. Auf den Verwaltungsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz keine Anwendung.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
4. Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder bei Verhinderung des Vorsitzenden vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei (2) Wochen. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
5. Der Verwaltungsrat ist auf schriftlichen Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einzuberufen.
6. Der Verwaltungsrat tagt in der Regel einmal je Quartal.
7. Der Verwaltungsrat kann für sich eine Geschäftsordnung erlassen; der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen zu fassen.
8. Verwaltungsratssitzungen können auch in digitaler Form (z. B. als Video- oder Webkonferenzen oder als Hybridsitzungen) oder auf anderem elektronischem Wege stattfinden. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich ein Verwaltungsratsmitglied binnen einer Frist von vier (4) Tagen nach Versand der Einladung gegen ein solches Verfahren ausspricht. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die nachstehenden Ziffern sinngemäß.
9. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Verwaltungsrates bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Verwaltungsrat.
10. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthält. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

11. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Verwaltungsrat zu einer zweiten Sitzung mit einer gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
12. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimmt im Einzelfall etwas anderes.
13. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist analog zu § 10 Abs. 4 Protokoll zu führen.
14. In besonderen Fällen kann ein Beschluss ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren in Textform per Brief, Fax oder E-Mail oder in jeder anderen datenrechtlich zulässigen digitalen Telekommunikationsform gefasst werden. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich ein Verwaltungsratsmitglied binnen einer Frist von vier (4) Tagen nach Versand der Beschlussvorlage gegen dieses Verfahren ausspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Verwaltungsratsmitglied unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, in der nächsten Verwaltungsratssitzung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Dem Verwaltungsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die jeweilige Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.
2. Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus zuständig für:
 - a) Festlegung strategischer Ziele der Gesellschaft,
 - b) Zustimmung zu geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen der Geschäftsführung,
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsführung,
 - e) Wahl des Abschlussprüfers sowie die Festlegung des Prüfungsauftrages,
 - f) Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und Zustimmung zum Vorschlag zur Ergebnisverwendung,

- h) Erstellung eines Tätigkeitsberichts,
- i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- j) Erteilung der Befugnisse nach § 14 Abs. 4,
- k) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- l) Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,
- m) Entlastung der Geschäftsführer,
- n) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen diese,
- o) Zustimmung zum Erwerb des Geschäftsbetriebes, von Unternehmen und Beteiligungen sowie von Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Rechtsträgern, sowie zur Gründung eigener Gesellschaften oder Rechtsträger,
- p) Zustimmung zur Veräußerung und Aufgabe des Geschäftsbetriebes, von Unternehmen und Beteiligungen sowie von Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Rechtsträgern,
- q) Zustimmung zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- r) Zustimmung zu Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
- s) Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und
- t) Bestellung und Abberufung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft.

3. Beschlüsse des Verwaltungsrates nach Ziffer 2 lit. a), b), k), p) und t) können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen gefasst werden.
4. Soweit ein Verwaltungsrat nicht besteht, obliegen die Aufgaben der Gesellschafterversammlung.

§ 14

Die Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführung ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich am Zweck der Gesellschaft, der Zielsetzung und Aufgabenstellung

ihrer Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführung hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen zu besorgen. Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gebunden.

3. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Der bzw. die Geschäftsführer können personenidentisch mit dem Vorstand des Gesellschafters sein.
4. Die Geschäftsführer können durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit anderen, gemeinnützigen oder mildtätigen Institutionen partiell befreit werden oder für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft.

Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages zu führen. Die Verantwortung ist unteilbar.

Sie haben die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates vorzubereiten.

§ 15

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Buchführung und der Jahresabschluss sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 16

Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als selbst steuerbegünstigte Körperschaften im Verhältnis ihrer im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden prozentualen Beteiligung an der Gesellschaft. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 17

Kirchliche Aufsicht

1. Die Gesellschaft unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der kirchlichen Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn.
2. Die Gesellschaft erkennt die vom Erzbischof von Paderborn erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sowie die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Paderborn und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
3. Für die Gesellschaft gelten in ihren jeweils gültigen Fassungen
 - a) das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn,
 - b) die „Ordnung zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen

Dienst“ sowie die Bestimmungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener.

4. Jede Änderung des Statutes, der Erwerb, die Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen, die Gründung von Gesellschaften sowie die Auflösung der Gesellschaft bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

§ 18

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechend rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.
2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

Anlage zur Satzung, die ihren Bestandteil bildet:

Anlage zu § 2 Abs. 3: Körperschaften für ein planmäßiges Zusammenwirken i. S. d. § 57 Abs. 3 AO

Zum Unternehmensverbund „Caritasverband Dortmund e.V.“ gehören die folgenden steuerbegünstigten Körperschaften, welche Leistungen von der Caritas-Altenhilfe Dortmund GmbH zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke empfangen bzw. an sie erbringen:

- Caritasverband Dortmund e.V.
- Caritas Dienstleistungsbetriebe GmbH

Zum Unternehmensverbund „Kath. St. Paulus GmbH“ gehören die folgenden steuerbegünstigten Körperschaften, welche Leistungen von der Caritas-Altenhilfe Dortmund GmbH zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke empfangen bzw. an sie erbringen:

- SJG St. Paulus GmbH
- SLG St. Paulus GmbH

- Ende der Satzung -